



Protokollauszug
3. Sitzung vom 12. Februar 2025

26/2025 5.4.0 SKOS-Richtlinien, Revision 2. Etappe 2023 bis 2027
Vernehmlassung

1. Ausgangslage

Die SKOS-Richtlinien (Schweizer Konferenz der öffentlichen Sozialhilfe; SKOS-RL) sind Empfehlungen zur Ausgestaltung der Sozialhilfe zuhanden des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie privater Hilfsorganisationen. Sie werden durch die kantonale Gesetzgebung und die kommunale Rechtsetzung und -sprechung verbindlich, sobald die Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) ihnen zugestimmt hat.

Neben den gesetzlichen Vorgaben und den internen Regelungen sind die SKOS-RL ein wesentliches Instrument für die Ausgestaltung der Sozialhilfe. Die SKOS-RL werden zurzeit einer Revision unterzogen. Die aktuell laufende zweite Etappe behandelt folgende Themen:

- Anspruchsvoraussetzungen
- Aus- und Weiterbildung
- Digitale Grundversorgung
- Geltungsbereich
- Gleichstellung der Geschlechter
- Grundbedarf
- Hilfe in Notlagen
- Junge Erwachsene und Wohnen
- Kinder und Jugendliche
- Persönliche Hilfe
- Rechtsberatung von unterstützten Personen
- Rückerstattung
- Soziale und berufliche Integration
- Vermögensfreibetrag

In dieser Etappe werden somit grundlegende Fragestellungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe angepasst, die Auswirkungen auf die Beratung und Unterstützung der hilfeschuchenden Menschen haben. Die 2. Etappe modernisiert die Richtlinien und entwickelt sie weiter. Dies trägt zum guten Funktionieren der Sozialhilfe und zur besseren Harmonisierung unter den Kantonen und Gemeinden bei. Gravierende finanzielle Auswirkungen sollte die Revision nicht haben.

Es ist daher sinnvoll, eine Vernehmlassung zu den wichtigsten Themen abzugeben.

2. Vernehmlassung

Die grundsätzliche Stossrichtung der Revision der SKOS-RL wird begrüsst. Zu folgenden einzelnen Themen wird eine Vernehmlassung abgegeben:

1. A.4.1 Unterstützte Personen

Der Punkt "Unabhängige Rechtsberatung" geht nach Ansicht des Stadtrats zu weit. Die Verpflichtung für Kantone und Gemeinden, Ombudsstellen einzurichten oder Stellen zu finanzieren, die eine kostenlose Rechtsberatung für Sozialhilfebeziehende anbieten, führt zu einem grossen finanziellen und administrativen Aufwand, der für andere Personengruppen auch nicht betrieben wird. Sozialhilfebeziehende haben, wie alle andere Personen auch, Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung, wenn sie sich in einem Rechtsverfahren befinden, über keine eigenen finanziellen Mittel verfügen und ihr Anliegen Aussicht auf Erfolg hat.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass diese Anpassung zu streichen ist.

2. A. 5 Hilfe in Notlagen

Die unmissverständliche Formulierung, dass der Anspruch auf Hilfen in Notlagen gemäss Art. 12 der Bundesverfassung in seinem Kerngehalt unantastbar und nicht durch kantonale oder kommunale Regelungen aufhebbar ist, ist richtig und die Klarstellung auch in den SKOS-RL wichtig.

3. B.3. Inhalt, Art und Umfang der persönlichen Hilfe

Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die persönliche Hilfe als Teil der wirtschaftlichen Hilfe festgelegt wird und einzelne Themenfelder definiert werden. Dies stützt das Vorgehen der Fachpersonen in den Sozialdiensten, die immer schon die Bedeutung einer professionellen Beratung und Unterstützung als gleichwertig zur finanziellen Unterstützung gesehen haben. Wichtig ist auch der Hinweis im Abschnitt B.2. Anspruchsvoraussetzungen, der darauf hinweist, dass persönliche Hilfe auch ohne Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe zu erbringen ist.

4. C.3.1. Grundbedarf im Allgemeinen

Zur Anpassung des Grundbedarfs an die Teuerung werden zwei verschiedene Varianten vorgeschlagen. Die Stadt spricht sich für Variante a und damit den Mehrheitsantrag aus, wonach die bisherige Regelung beibehalten wird und die Sozialhilfe im gleichen Umfang wie die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erfolgen soll. Es macht keinen Sinn, ein neues Modell der Berechnung einzuführen wie in Variante b vorgeschlagen. Sowohl bei den Ergänzungsleistungen als auch bei der Sozialhilfe handelt es sich um bedarfsorientierte Leistungen, die den gleichen Prinzipien der Teuerung unterliegen.

5. C.6.2. Bildung

Die Revision der SKOS-RL stärkt die Unterstützung und Finanzierung von Bildung. Dies ist zu begrüßen, da nicht ausreichende Bildung ein wesentlicher Grund für den Bezug von Sozialhilfe ist und sich Investitionen in Bildung auch während des Bezugs von Sozialhilfe lohnen. Es bedarf jedoch einer Konkretisierung zu den Kosten der Sprachförderung. Hier sind keine Kriterien genannt, in welchem Umfang und bis zu welchem Niveau Sprachkurse finanziert werden sollen. Hier empfiehlt der Stadtrat, die Vorschrift dahingehend zu ergänzen, dass Sprachkurse mit dem Ziel einer angemessenen beruflichen Ausbildung oder der sozialen Integration finanziert werden. Als Orientierung könnten hier die Kriterien der Integrationsagenda Schweiz herangezogen werden.

6. D.3.1. Grundsätze und Freibeträge

Es wird vorgeschlagen, die Vermögensfreibeträge zu erhöhen. Dazu werden drei Varianten zur Auswahl gestellt. Der Stadtrat spricht sich für Variante A aus, mit der der aktuelle Vermögensfreibetrag an die Teuerung angepasst wird.

7. E.1.4. Rückerstattungspflichtige Leistungen

Bereits heute müssen Unterstützungsleistungen, die zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration geleistet werden (Einkommensfreibeträge, Integrationszulagen, situationsbedingte Leistungen), nicht zurückerstattet werden. Neu sollen alle Sozialhilfeleistungen, die während Aus- und Weiterbildungen bezogen wurden, von der Rückerstattungspflicht ausgenommen werden. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüsst, da sie die Motivation zu Aus- und Weiterbildung fördern kann und sich die Förderung von Bildung langfristig auch für die öffentliche Hand lohnt, wenn damit eine nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe erreicht werden kann.

8. E.2. Zweckentfremdete Leistungen

Mit dieser neuen Regelung wird eine rechtliche Lücke geschlossen. Bisher konnten unrechtmässig bezogene Leistungen zurückgefordert werden, nicht aber zweckentfremdete Leistungen. Dies führte teils zu stossenden Situationen, in denen Sozialhilfebeziehende Geld für eine Leistung erhielten (beispielsweise die Miete), diese zweckentfremdeten und der Betrag nicht zurückgefordert werden konnte. Dies wird mit der neuen Regelung korrigiert.

3. Erwägungen

Die Revision der SKOS-RL schärft wichtige Punkte, insbesondere im Bereich der persönlichen Hilfe und der Unterstützung von Aus- und Weiterbildung. Zudem passt sie Regelungen den veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen an.

Die Sozialbehörde hat sich mit den SKOS-Richtlinien auseinandergesetzt und unterstützt die Abgabe der Vernehmlassung.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Vernehmlassung zur zweiten Etappe der Revision der SKOS-RL wird im Sinne der vorstehenden Ausführungen genehmigt.
2. Die Abteilungsleiterin Soziales wird beauftragt, die Vernehmlassung elektronisch an die SKOS zu übermitteln.
3. Mitteilung an
 - SKOS, Eingabe elektronisch über Website der SKOS
 - Sozialbehörde Schlieren
 - Abteilungsleiterin Soziales
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Jürgen Sulger
Stadtschreiber a.i.